

„GOOGLE MAPS PLATTFORM“: MÖGLICHE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN BEI KARTENDIENSTEN

Pressemitteilung des BKartA vom 21. Juni 2022

WAS IST PASSIERT?

Verfahrenseinleitung des BKartA am 21. Juni 2022 gegen

- [Google Germany GmbH](#), Hamburg und
- dessen Muttergesellschaft [Alphabet Inc.](#), Mountain View, USA

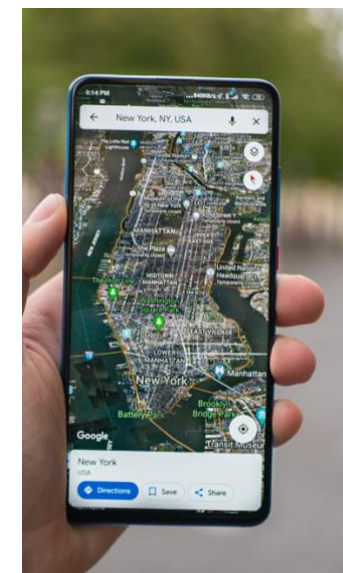
wegen des Verdachts kartellrechtswidrigen Verhaltens, insbesondere durch missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb, [§ 19a GWB](#).

Aus der [Pressemitteilung des BKartA vom 21. Juni 2022](#): „... Die Google Maps Plattform bietet Zugang zu verschiedenen Kartendiensten. Diese dienen beispielsweise dazu, Karten auf Drittseiten einzubinden, um etwa Standorte von Geschäften oder Hotels darzustellen. Nach vorläufigem Stand beschränkt Google insbesondere die Möglichkeit, Kartendienste von Google mit Karten von Dritten zu kombinieren. Dadurch wird möglicherweise der Wettbewerb im Bereich von Kartendienstleistungen behindert. Eine weitere Einschränkung könnte darin liegen, dass Google die Verwendung seiner Dienste mit dem Angebot „Google Automotive Services“ in Infotainment-Systemen in Fahrzeugen stark reglementiert ...“

FÜR WEN IST DAS WICHTIG?

1. Google bzw. Alphabet

Wenn ein Verstoß durch Google gegen § 19a GWB vorliegt, kann das BKartA das Verhalten untersagen. Es handelt sich bereits um das dritte Verfahren gegen Google, dass das BKartA auf der Basis von § 19a GWB eingeleitet hat (siehe dazu „Mehr Informationen“ unten).



§ 19a GWB

Missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb

(1) Das Bundeskartellamt kann durch Verfügung feststellen, dass einem Unternehmen, das in erheblichem Umfang auf Märkten im Sinne des [§ 18 Absatz 3a](#) tätig ist, eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt. (...)

(2) Das Bundeskartellamt kann im Falle einer Feststellung nach Absatz 1 dem Unternehmen untersagen,

1. beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten die eigenen Angebote gegenüber denen von Wettbewerbern bevorzugt zu behandeln ...
2. Maßnahmen zu ergreifen, die andere Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit auf Beschaffungs- oder Absatzmärkten behindern, wenn die Tätigkeit des Unternehmens für den Zugang zu diesen Märkten Bedeutung hat ...
3. Wettbewerber auf einem Markt, auf dem das Unternehmen seine Stellung, auch ohne marktbeherrschend zu sein, schnell ausbauen kann, unmittelbar oder mittelbar zu behindern ...
4. durch die Verarbeitung wettbewerbsrelevanter Daten, die das Unternehmen gesammelt hat, Marktzutrittsschranken zu errichten oder spürbar zu erhöhen, oder andere Unternehmen in sonstiger Weise zu behindern, oder Geschäftsbedingungen zu fordern, die eine solche Verarbeitung zulassen ...
5. die Interoperabilität von Produkten oder Leistungen oder die Portabilität von Daten zu verweigern oder zu erschweren und damit den Wettbewerb zu behindern;
6. andere Unternehmen unzureichend über den Umfang, die Qualität oder den Erfolg der erbrachten oder beauftragten Leistung zu informieren oder ihnen in anderer Weise eine Beurteilung des Wertes dieser Leistung zu erschweren;
7. für die Behandlung von Angeboten eines anderen Unternehmens Vorteile zu fordern, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung stehen ...

2. Wettbewerber von Google, die Kartendienste anbieten

Aufgrund des mutmaßlichen Verhaltens von Google werden sie darin beschränkt, im Wettbewerb mit dem Google-Kartendienst ihre eigenen Kartendienste anzubieten.

3. Kunden, die Kartendienste nachfragen

Sie erhalten möglicherweise ein schlechteres Angebot, als wenn Google die Kombinationsmöglichkeiten der Kartendienste nicht beschränken würde.

GIBT ES HANDLUNGSBEDARF?

Das BKartA wird jetzt mit Google in die Auseinandersetzung gehen, ob das Unternehmen tatsächlich gegen deutsches Kartellrecht verstoßen hat. Kunden und Wettbewerber von Google werden in den nächsten Wochen vom BKartA kontaktiert. Sie haben in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, das BKartA über etwaiges kartellrechtlich kritisches Geschäftsverhalten von Google zu informieren.

MEHR INFORMATIONEN

Weitere Verfahren gegen Google aus der jüngeren Vergangenheit:

- Prüfung ([Link](#)) und Feststellung ([Link](#)) der überragenden marktübergreifenden Bedeutung i.S.d. § 19 (1) GWB
- Verfahrenseröffnung gegen Google wegen der Konditionen der der Google-Datenverarbeitung ([Link](#))
- Verfahrenseröffnung mit Blick auf das Angebot „Google News Showcase“ ([Link](#)) und Prüfung der Vorschläge Googles zur Ausräumung wettbewerbllicher Bedenken ([Link](#))